

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1718/2013
Datum RR-Sitzung: 18. Dezember 2013
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 634242
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligung für die Erhebungen „Statistik der Lernenden“ und Lastenausgleich Lehrerbesoldung. Antrag mehrjähriger Verpflichtungskredit 2014-2016

1. Gegenstand



Für die jährliche Berechnung des Lastenausgleichs Lehrerbesoldung (LAVLEB) gemäss dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich werden Angaben zu den Schülerinnen und Schülern in der Volksschule benötigt. Auch das Bundesamt für Statistik (BFS) verlangt auf der Grundlage des Bundesstatistikgesetzes Daten über die mehr als 150'000 Lernenden an Berner Schulen vom Kindergarten bis zu den Höheren Fachschulen. Der Bund nutzt diese Zahlen als Grundlage für Zahlungen an den Kanton Bern im nachobligatorischen Bereich und für die nationale Statistik. Die Daten dienen zudem als Grundlage für die Berner Bildungsplanung und -politik.

Die Firma Arsis Informatik, Bern, führt seit der Ausschreibung im Jahr 1993 die Lernendenerhebung im Auftrag des Kantons Bern durch und gleicht die Daten mit denjenigen der Gemeinden ab. Die Firma pflegt auch die Datenbank, in der die Daten der Erhebungen seit 1993 greifbar bleiben, und führt die Grundlagenberechnungen für die Fakturierung des Lastenausgleichs für die Erziehungsdirektion durch. Die manuelle Erfassung des noch auf Papier gelieferten Teils der Daten erfolgt im Schulungs- und Wohnheim Rossfeld.

Mit der vom BFS beschlossenen Modernisierung der Erhebungen im Bildungsbereich wurden die bildungsstatistischen Erhebungen bis 2012 erneuert und erweitert. Dadurch hat der Aufwand für den Kanton Bern zugenommen. Wiederkehrenden Mehraufwand verursachen v.a. die höheren Anforderungen an die Datenqualität von Seiten des BFS, die Einführung der neuen AHV-Versichertennummer als Personenidentifikator und der Mehraufwand zur Pflege der Nomenklaturen und Schullisten. Die Datenablieferung an das BFS via ein spezialisiertes Internetportal mit automatisierten Datenüberprüfungen ermöglichen dem BFS sehr weitgehende Überprüfungen der gelieferten Daten. Die Modernisierung der Lernendenerhebung ist jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen: Ab 2014 müssen zusätzlich die sonderpädagogischen Massnahmen pro Kind erhoben werden. Mehraufwand entstand auch mit der Einführung der neuen Finanzierung der Volksschule beim Lastenausgleich Lehrerbesoldung ab 2011.

Die Kosten für die Erhebung und den Lastenausgleich sind aufgrund dieser Einflussfaktoren insgesamt um etwa die Hälfte höher als noch 2009, d. h. vor der Umsetzung des Modernisierungsprojekts.

Zur Verbesserung der Datenqualität und zur Beschleunigung der Erhebung wird der Aufbau einer Internet-Erhebungsplattform geprüft. Eine Realisierung ist jedoch frühestens für die Erhebung 2015/16 möglich. Für die Realisierung der Plattform verbunden mit einer allfälligen Neuausschreibung der Erhebung wird eine zusätzliche Ausgabenbewilligung erstellt, sobald sich die Planung soweit konkretisiert hat, dass Angaben über die Kosten möglich sind.

Die Ausgabenbewilligung beinhaltet zudem die Ausgaben für die Produktion der jährlichen Bildungsstatistik-Publikation (Auswertungen, Druck und Layout).

Die Unterzeichnung des Vertrags mit den erhebungsdurchführenden Firmen (Arsis und Rossfeld) wird an die Leitung der Abteilung Bildungsplanung und Evaluation delegiert.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BstatG, SR 431.01)
- Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1): Art. 6 Abs. 1 (Mitwirkung), Art. 12 Abs. 1 (Kostenteilung), Anhang 69. „Personen in Ausbildung“
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1): Art. 24, Anhang I Bst. F
- Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG, BSG 430.250): Art. 24
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 48 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3, Art. 49, Art. 50 Abs. 1 und 3, Art. 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 139, Art. 146, Art. 148, Art. 152 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3, Art. 154
- Verordnung vom 26. März 1997 über die Statistik (StatV, BSG 621.5): Art. 3 und 4

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrend (Art. 47 FLG), gebunden (Art. 48 Abs. 1 Bst b FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende jährliche Kreditsumme ist als Kostendach zu verstehen. Sie beträgt inkl. Mehrwertsteuer 2014: CHF 370'000.–; 2015: CHF 360'000.–; 2016: CHF 360'000.–.

5. Kreditart / Konto / Produktegruppe / Rechnungsjahr

Gesprochen wird ein mehrjähriger Verpflichtungskredit mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen (in CHF 1'000.–, inkl. MWSt):

Konten: 310100, 318500 und 318800 / 910030
KLER-Kreis: 19060, FB 19307 Bildungsplanung und Evaluation (d)
Produktegruppe: 08.01.9100 Führungsunterstützung

Rechnungsjahr	310100 Drucksachen	318500 Post- und Telekom- munikationskosten	318800 Dienstleistungen Dritter Informatik	Total
2014	15	10	345	370
2015	15	10	335	360
2016	15	10	335	360

Der Kredit ist im Voranschlag 2014 und im Finanzplan 2015-2016 enthalten.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:

- Erziehungsdirektion
- Finanzdirektion
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle